

sen ist, in dem er dann die Weihehandlungen ohne spezielle Erlaubnis des Coadjutus vornehmen kann. Trotz eifrigen Suchens gelang es dem Verfasser des Artikels nicht, auch nur ein einziges Beispiel aus der neueren Zeit ausfindig zu machen. Am ehesten paßt die Form für die von Pius X. 1910 eingeführten, aber von Benedikt XV. 1915 wieder aufgelassenen „Suffraganei“ in den suburbikanischen Bistümern und für die alten Chorbischöfe, die in Abhängigkeit vom Stadtbischof einen Landsprengel verwalteten. Auffallend ist allerdings, daß eine solche antiquierte Form in den Kodex Aufnahme fand.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die nicht inkorporierte Klosterpfarre.) Über dieses Thema schreibt P. Heinrich Suso Mayer im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1932, 468 ff. Es handelt sich um Weltpriesterpfarren, die Religiösen, aber ohne Inkorporation übergeben werden und Weltpriesterpfarren bleiben (*paroeciae religiosis conceditae*, can. 456, 472, n. 2, 475, § 1). Die Bestimmungen des Cod. jur. can. über die Übertragung solcher Pfarren an Religiösen sind, wie der Verfasser sagt, „allzu knapp“. Daher hat sich auch eine verschiedene Praxis ausgebildet. In manchen Fällen erfolgte die Übertragung unter Mitwirkung des Heiligen Stuhles, in anderen durch Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bischof und der religiösen Genossenschaft. Ein apostolisches Indult wird ausdrücklich nur bei der Inkorporation, nicht aber bei der einfachen Übertragung gefordert. Nichtsdestoweniger tritt der Verfasser des Artikels dafür ein, daß auch für die einfache Übertragung der Pfarre ein apostolisches Indult notwendig sei. Begründet wird diese Anschauung damit, daß an sich Säkularbenefizien nur an Weltpriester verliehen werden dürfen (can. 1442), und daß nach can. 626, § 1, die Religiösen zur Beförderung auf Benefizien eines apostolischen Indultes bedürfen. Zuständig zur Erlaubnisgewährung sei die Konzilskongregation, welche die Übertragung einer Pfarre an Religiösen nur unter der Bedingung gestatte, daß der Bischof den Religiösen die Pfarre ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht wieder abnimmt. Wir meinen, daß der Verfasser des Artikels doch zu weit geht. Die angeführten Kanones (1442 und 626, § 1) handeln von der *kanonischen Verleihung* der Pfarre an Religiösen, die aber in unserem Falle nicht stattfindet. Die bestellten Seelsorger sind Pfarrvikare nach Analogie von can. 471. Aber das kann gesagt werden, daß die Bestimmungen des Kodex für diesen Fall wirklich sehr „knapp“ sind. Der Kodex bedarf noch vieler Durchführungsverordnungen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Austritt und Wiedereintritt nach vollendetem Noviziat.)** Viktorina hat in einer Frauenkongregation das gesetzliche No-